









20) In Ober Postlaute zu künigk Patent wegen eines
und ungründliche Post aus künigk nach Cölln am Rhin.
kigg. d. 28 Febr. 1707.

21) künigk Fürstlich Päpff. Edict wider die ungründliche
fürstliche in Kaunne und Pöschels wegen der Postcarren,
in Postpassagen der Passagiers, Gebrauch nach angestrichenen
Collegiu, gelben Bäck und Postvermerck d. d. Enden d.
12 Octob. 1709.

22) In Ober Postlaute Konrad Anwandlung wegen eines
der Postvermerck Anwandlung und Anwandlung Post und
fürstlich ungründliche Quartal Postvermerck und Gelder
kigg. d. 29 Dec. 1710.

23) Publication des künigk Off. Päpff. Rescript, in welchem die
fürstliche facultäten über der Postvermerck zu künigk und
weiterhin, in welchem die Postvermerck und die
Post und Post Ordnung de ad Reg. sententia d. d.
zu Posten angestrichen werden. d. d. Enden d. 20.
Febr. 1711.

24) Affekten Ordnung d. d. künigk d. 27 April. 1711.

25) künigk Fürstlich Päpff. Postordnung d. d. Enden
d. 14 Jan. 1712. ungr. Posten.

26) künigk Brief Taxa.

27) künigk Fürstlich Päpff. Post Taxa.

28) künigk Notul von der Postvermerck.

29) Extract der künigk Fürstlich Postordnung, in welchem
über der künigk Postvermerck Besetzung der Postvermerck.
d. d. Cöln d. 27. Jul. 1713.

30) In Ober Postlaute Estimation an die Postläute
wegen ungründlicher Extracts und fürstlich Notul.
d. d. künigk d. 12 Dec. 1713.

31) künigk Post. Jaiger April. Jan. 1715.

32) künigk Off. Päpff. Rescript an die Ober Postlaute
zu künigk wegen ungründlicher ungründlicher Collegen
Päpff. auf die Postvermerck d. künigk d. 7. März
1716.

- 33) 2d. König. Off. Püßff. Cammer Collegii Patent, cuiusmodi
 in huj. Extra Postum auct. du. Reichshoflichen Hofrath
 Ordinarium Hofrathen auct. du. Reichshoflichen Hofrathen
 d. 4. Febr. 1716.
- 34) Du. Ober Postamb. Anweisung, cuiusmodi in
 hujusmodi Reichshoflichen Hofrath auct. du. Reichshoflichen
 Hofrathen auct. du. Reichshoflichen Hofrathen
 d. 24. Mart. 1718.
- 35) L. Off. Püßff. Rescript an den Oberhofmeister zu
 hujusmodi Ordinarium Hofrathen auct. du. Reichshoflichen
 Hofrathen auct. du. Reichshoflichen Hofrathen
 d. 30. Apr. 1716. fol. 1. 1. 1.
- 36) L. Off. Püßff. Rescript an den Hofmeister zu
 hujusmodi Ordinarium Hofrathen auct. du. Reichshoflichen
 Hofrathen auct. du. Reichshoflichen Hofrathen
 d. 3. Octob. 1719. fol. 2. 1. 1.
- 37) L. Off. Püßff. Rescript an den Cammerhofmeister
 zu hujusmodi Ordinarium Hofrathen auct. du. Reichshoflichen
 Hofrathen auct. du. Reichshoflichen Hofrathen
 d. 7. April. 1717. fol. 2. 1. 1.
- 38) 2d. König. Off. Püßff. Cammer Collegii Patent, cuiusmodi
 in huj. Extra Postum auct. du. Reichshoflichen Hofrath
 Ordinarium Hofrathen auct. du. Reichshoflichen Hofrathen
 d. 22. May 1720.
- 39) 2d. Ober Postamb. Information und König. Off. Püßff.
 Rescript, cuiusmodi in huj. Extra Postum auct. du. Reichshoflichen
 Hofrathen auct. du. Reichshoflichen Hofrathen
 d. 20. Aug. 1720.
- 40) hujusmodi Information und König. Off. Püßff. Rescript
 an den Hofmeister zu hujusmodi Ordinarium Hofrathen
 auct. du. Reichshoflichen Hofrathen auct. du. Reichshoflichen
 Hofrathen auct. du. Reichshoflichen Hofrathen
 d. 4. Nov. 1720.
- 41) hujusmodi Publication und König. Off. Püßff. Rescript
 an den Hofmeister zu hujusmodi Ordinarium Hofrathen
 auct. du. Reichshoflichen Hofrathen auct. du. Reichshoflichen
 Hofrathen auct. du. Reichshoflichen Hofrathen

Post.

Postmeister und Postalter des von Stationen
begg. d. 9. Dec. 1720.

42) In Oben Postaltes Avertissement wie man die Post
Post zu gebührender Achten Scripturen die Wäcker und die,
währen inzigelich und zu vernehmen Gebr. d. d. Eniggen
d. 29. Nov. 1720.

43) Fürwahrhalten Intimation nicht König Off. Anordnung
examen Examination der Chancenzahl bei der Post
und Führung der dazugehörigen Posten begg. d.
4 Dec. 1720.

44) Fürwahrhalten Publication nicht König Off. Posten
Scripten examen Aufstellung und Haltung accurater und
Hilfsfähiger Capitulare über den Extra Posten und die
darauf miswären Posten begg. d. 1. Sept. 1720.

45) Instruction für die Reisenden bei der König Off.
Posten Oben und Postältern. begg. d. 1. Sept. 1720.

46) In König Off. Cammer Collegii Patent examen
Taxation und Aufstellung der auf der Posten und
Posten in dem öffentlichen Verkauf, d. d. 14. Octob. 1720.

47) König Off. Posten Befehl examen der Injunyren
Posten, welche der Post Cassa in Posten werden
bei der requisition des Oberpostaltes von der Er-
halten inzigelich Execution d. d. 5. Dec.
1720.

48) Extract der Postordnung de Anno 1719. der Land,
Posten Befehl Posten 88 f. und Befehl
der Post Inbuden und die dazugehörigen Posten
d. d. 14. Aug. 1720.

49) In Oben Postaltes Publication nicht König Off. Posten
Scripten examen Aufstellung der Posten bei der
Postältern und Stationen d. d. 17. Jan. 1720.

50) Fürwahrhalten Publication nicht König Off. Posten
examen examen und Aufstellung der auf der Posten
Posten zu speidieren Posten d. d. 13. Febr.
1720.

52. f. 12. Oben Kopf. Anzahl Patent, Anzahl der bey den
verschiednen Anstalten in Preußen, Berlin d. 17. März. 1792.

52. g) f. 13. Oben Kopf. Anzahl Patent, Anzahl der bey den
verschiednen Anstalten in Preußen, Berlin d. 17. März. 1792.





Altes Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen Groß-Herzog in Sibirien,
 Preußen, Mazowien, Samogytien, Kyprien, Polshimen, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien
 u. Sibermiforien etc. Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs
 Erb-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Laußis, Burggraf
 zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein etc.
 Ob Wir Uns zwar allergnädigst versehen, es würde denen, dem Publico ganz unentbehrlichen Postwesen zum besten, von
 Uns und Unseren in Gott Höchstseelig ruhenden Vorfahren ausgegangenen, und so oft wiederholten Post-Mandaten gebührende Folge ge-
 leistet werden, und sich niemand untersehen, denen Postbedienten, in Verrichtung ihrer obliegenden Function, einigen tort anzutun, indem
 auch der natürlichen Billigkeit allerdings zuwider, diejenigen, welche dem gemeinen Wesen zu Dienst, und zu aller Passagier eigener Com-
 modität und besserer Bedienung bestellet, und einem jeden, bey Tag und Nacht, fortzuhelfen parat stehen müssen, anstatt eines vernünftigen
 und bescheidenen Gefinnens, übel zu tractiren; Müssen Wir dennoch aus vielen unständlichen Nachfragen und beweglichen Klagen ver-
 schiedener Postbedienten mißfällig vernehmen, welcher Gestalt einige Zeithero etliche Passagiers, absonderlich aber einige Officiers von der
 Milice, allerley unverantwortliche harte Proceduren wider ein und andere Postbediente vorzunehmen, dieselbe ohne einige dazu gegebene
 Ursache, nicht allein mit groben und harten Worten anzufahren, sondern auch gar Hand an sie zu legen, mit Stock und Gewehr sie anzufallen,
 und mit Schlägen sie übel zu tractiren, ja gar die Postkutschen und Postrechte von der Straffen mit Gewalt durch die Berber weg zu nehmen
 sich erkühnet. Wann aber dergleichen freventliches Beginnen denen, absonderlich der am 1sten Junii 1692. promulgirten Post-Ver-
 ordnungen schnur stracks zuwider, auch in keines Potentaten Landen gebuldet, sondern mit gebührender Straffe billig angesehen wird, in
 Betrachtung, daß widrigen Falls das mit so grosser Mühe und unsäglichem Kosten aufgerichtete Postwesen bald zu Grunde geben wenig-
 stens in Abgang gerathen, und dadurch dem gemeinen Wesen ein unerträglich Nachtheil und andere schädliche Consequenzen, ent-
 stehen dürfften; Als ergeht hiermit an alle Passagiers, Couriers und andere Reisende, wes Stands Würden oder Wesens sie seyn, welche
 sich der fahrenden oder reitenden Post in Unserm Churfürstenthum und Landen bedienen wollen, Unser ernstlicher Befehl, nach obgemel-
 deten publicirten Post-Mandaten, die hiermit aufs neue bekräftiget werden, in allen Punkten und Clausulen sich eigentlich zu halten, in kei-
 nem dawider zu contraveniren, keinen Post-Bedienten, welcher keine Ursach darzu giebt, mit verbal oder real Injurien zu beleidigen, und
 aller angelegten Freveln und Excessen sich zu enthalten; Hergegen werden auch die Post-Bediente, sowohl wegen höflicher Begegnung,
 als guter und schleuniger Beförderung, an die Post-Ordnung hiermit auch ernstlich verwiesen und daß, wofern jemand über ein und andern
 Post-Bedienten sich zu beschwehren Ursach zu haben vermeynet, bey Unserm General-Erb-Postmeister, würckl. geheimen Rath und Gene-
 raln von der Cavallerie, dem von Flemming, oder in dessen Abwesenheit bey dem General-Post-Ampt in Leipzig, alwo nach Befind- und
 Untersuchung der Sache, einem jeden förderlichste Satisfaction soll gegeben werden, klagend darüber einzukommen, und sich nicht eigen-
 mächtig Recht zu sprechen, oder mit schlagen, prügeln und anderen Beleidigungen zu verfahren, widrigen Falls sich Unserer Königl. und
 Churf. Ungnade samt willkürlicher unnachlässiger Straffe gewis zu versichern; Zu dem Ende Wir Unseren Amptleuten, Gerichthsberrern,
 auch Bürgermeistern, Voigten, und Rathen in Städten und Flecken, woselbst von Unserm General-Post-Ampt, zu Unserm und des Publici
 Besten Posten angeleget, alles Ernsts hiermit allergnädigst gebiethen, zu gebührender Vollstreckung und schulziger Folgeleistung der ange-
 regten Post-Patenten, worinnen wider diejenigen, so dergleichen Excesse bey der Post begehen, zu verfahren verordnet worden, denen Post-
 Bedienten alle hülffliche Handleistung zu thun, auch, auf gebührendes Angeben eines Postmeisters, Post-Bedienten oder Postkutschen, denje-
 nigen, so dawider gehandelt und contraveniret, mit Arrest zu belegen, und nach Befindung der Sachen, mit arbitrarier Straffe anzuse-
 hen. Damit auch dieses zu ieder männliches Wissen gelangen möge, wollen Wir, daß solches bey allen Post-Stationen angeschlagen, auch bey
 Unserer Milice, als welche auch denen Post-Ordnungen benöthigten Falls Acriete nachzuleben hat, publicirt werde. Urfundlich unter Unserer
 eigenhändigen Unterschrift und vordruckten Königl. Chur-Secret. Ergeben auf Unserm Schloß zu Warschau, den 27ten Jultii 1701.

AUGUSTUS REX.



Wolff Dietrich von Benningen.

Johann Jacob Stengel.

Il 258 40



TA-06
nur 1+7 verb.

D 1017







Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Sibirien, Neußen, Preußen, Mazowien, Samogytien, Kiewen, Wolhynien, Podolien, Podlachien, Liefland, Smolensko, Severien u. Sibirien u. d. d. Hertzog zu Sachsen, Fürst, Erbe und Berg auch Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erb-Marschall und Churfürst Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravensstein u. Ob Wir Uns zwar allergnädigst versehen, es würde denen, dem Publico ganz unentbehrlichen Postwesen zum besten, von

Uns und Unseren in Gott Höchstseelig ruhenden Vorfahren ausgegangen, und so oft wiederholten Post-Mandaten gebührende Folge geleistet werden, und sich Niemand unterstehen, denen Postbedienten, in Verübung ihrer obliegenden Function, einigen tort anzuthun, indem auch der natürlichen Billigkeit allerdings zuwider, diejenigen, welche dem gemeinen Wesen zu Dienst, und zu aller Passagier eigener Commodität und besserer Bedienung bestellet, und einem jeden, bey Tag und Nacht, fortzubeliffen parat stehen müssen, an statt eines vernünftigen und bescheidenen Gesinnens, übel zu tractiren; Müßen Wir dennoch aus vielen unständlichen Nachrichten und beweglichen Klagen verschiedener Postbedienten mißfällig vernehmen, welcher Gestalt einige Zuhero etliche Passagiers, absonderlich aber einige Officiers von der Milice, allerley unverantwortliche harte Prozeduren wider ein und andere Postbediente vorzunehmen, dieselbe ohne einige dazu gegebene Ursache, nicht allein mit groben und harten Worten anzufahren, sondern auch gar Hand an sie zu legen, mit Stoß und Gewerbe sie anzufallen, und mit Schlägen sie übel zu tractiren, ja gar die Postkillions und Postbediente von der Strassen mit Gewalt durch die Werber weg zu nehmen sich erkühnet. Wann aber dergleichen freventliches Beginnen deneh, absonderlich der am 1sten Junii 1692. promulgirten Post-Verordnungen schnur stracks zuwider, auch in keines Potentaten Landen gebudet, sondern mit gebührender Straffe billig angesehen wird, in Betrachtung, daß widrigen Falls das mit so grosser Mühe und unständlichen Kosten aufgerichtete Postwesen bald zu Grunde geben wenigstens in Abgang gerathen, und dadurch dem gemeinen Wesen ein unendlicher Nachtheil und andere schädliche Consequenzen, entstehen dürfften; Als ergethet hiermit an alle Passagiers, Couriers, und andere Reisende, wes Stands Würden oder Wesens sie seyn, welche sich der fahrenden oder reitenden Post in Unserm Churfürstenthum und Landen bedienen wollen, Unser ernstlicher Befehl, nach obgemeldeten publicirten Post-Mandaten, die hiermit aufs neue bestätiget werden, in allen Puncten und Clausulen sich eigentlig zu achten, in keinem dawider zu contraveniren, keinen Post-Bedienten, welcher keine Ursach darzu giebt, mit verbal oder real Injurien zu beleidigen, und aller angeregten Freveln und Excessen sich zu enthalten; Hergengehen werden auch die Post-Bediente, sowohl wegen höflicher Begegnung, als guter und schleuniger Beförderung, an die Post-Ordnung hiermit auch ernstlich verwiesen und daß, woferne jemand über ein und andern Post-Bedienten sich zu beschwehren Ursach zu haben vermerket, bey Unserm General-Erb-Postmeister, würckl. geheimen Rath und Generalrain von der Cavallerie, dem von Flemming, oder in dessen Abwesenheit bey dem General-Post-Ampt in Leipzig, alldo nach Befind- und Untersuchung der Sache, einem jeden förderlichste Satisfaction soll gegeben werden, klagen darüber einzukommen, und sich nicht eigenmächtig Recht zu sprechen, oder mit schlagen, prügeln und andern Uebelthungen zu verfahren, widrigen Falls sich Unserer Königl. und Churfürstl. Ungnade samt willkürlicher unnaßlicher Straffe gewiß zu versichern; Zu dem Ende Wir Unseren Amptleuten, Gerichtsherren, auch Bürgermeistern, Voigten, und Rächen in Städten und Flecken, woselbst von Unserm General-Post-Ampt, zu Unserm und des Publici Besten, Posten angeleget, alles Ernsts hiermit allergnädigst gebiethen, zu gebührender Vollstreckung und schuldigster Folgeleistung der angeregten Post-Patenten, worinnen wider diejenigen, so dergleichen Excesse bey der Post begehen, zu verfahren verordnet worden, denen Post-Bedienten alle hülffliche Handleistung zu thun, auch, auf gebührendes Ansehen eines Postmeisters, Post-Bedienten oder Postkillions, denjenigen, so dawider gehandelt und contraveniret, mit Arrest zu belegen, und nach Befindung der Sachen, mit arbitrarer Straffe anzusehen. Damit auch dieses zu ieder männigliches Wissen gelangen möge, wollen Wir, daß solches bey allen Post-Stationen angeschlagen, auch bey Unserer Milice, als welche auch denen Post-Ordnungen benötigten Falls stricke nachzuleben hat, publicirt werde. Urfundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedrucktten Königl. Churfürstl. Secret.

AUGUSTUS REX.



Wolff Dietrich von Benningen.

Johann Jacob Stengel.

